

Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser



Reglement der Gemeinde Fräschels über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

Dossier: Seitenzahl: 20

Genehmigt durch:

- Gemeinderat: 13.11.2018

- Gemeindeversammlung: 10.12.2018

- Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion: 05.03.2019

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);
- gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);
- gestützt auf das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG) (SGF 812.1);
- gestützt auf das Gewässerreglement vom 21. Juni 2011 (GewR) (SGF 812.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (SGF 710.1)

beschliesst:

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken, zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a) Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c) Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
- d) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Art. 2 Definitionen im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) **verschmutztes Abwasser**: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können), abfliessendes Regenwasser;

- b) **nicht verschmutztes Regenwasser:** Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfließende Wasser nicht verunreinigen können;
- c) **nicht verschmutztes Abwasser,** das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;
- d) **Kanalisation:** Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;
- e) **Regenabwassersammelkanal:** Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;
- f) **Trennsystem:** Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;
- g) **Mischsystem:** Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet wird (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);
- h) **Als Eigentümerin bzw. Eigentümer** im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV):

- a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
- b) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- c) die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltemassnahmen nötig sind;
- d) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.

2. KAPITEL: Bau der öffentlichen und privaten Anlagen

Art. 5 Groberschliessung - Erschliessungspflicht

¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP.

² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen:

- a) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser;
- c) die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle;
- d) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle;
- e) die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.

³ Die Gemeinde ist Mitglied einer interkommunalen Abwasserreinigungsanlage (ARA).

Art. 6 Vorfinanzierung

¹ Reicht ein Eigentümer ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. ² RPBG).

Art. 7 Feinerschliessung

¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

- a) Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes, Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;
- b) die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;
- c) die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;
- d) die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Der Gemeinderat stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

Art. 8 Baubewilligung

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Art. 9 Ausführung der Arbeiten

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA- Empfehlung 431.

Art. 10 Kontrolle der Anschlüsse beim Bau

¹ Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

² Der Eigentümer informiert den Gemeinderat, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Der Gemeinderat kann zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴ Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität, sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 11 Kontrolle der Anschlüsse nach dem Bau

¹ Der Gemeinderat hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

² Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

3. KAPITEL: Grundsätze für die Abwasserbeseitigung

Art. 12 Allgemeine Grundsätze

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z.B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist der Gemeinderat die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindeflurnetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Der Gemeinderat informiert die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen.

Art. 14 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen)

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung haben.

4. KAPITEL: Betrieb und Unterhalt

Art. 15 Verbot von Einleitungen in die öffentliche Kanalisation

¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

- a) feste und flüssige Abfälle;
- b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- d) Säuren und Laugen;
- e) Öle, Fette, Emulsionen;
- f) Medikamente;
- g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, usw.;
- h) Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- i) Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- k) warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 16 Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Art. 19 GewR)

¹ Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf einer Bewilligung der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD).

² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Inhaberinnen und Inhaber der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt haben, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Art. 17 Anforderungen - Vorbehandlung

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 18 Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, welche die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Art. 19 Kontrolle der Ausläufe von Industrie- und Gewerbebetrieben

¹ Der Gemeinderat und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen.

² Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Art. 20 Schwimmbäder

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Art. 21 Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparaturen der auf ihrem Grundstück sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie haben Anrecht auf eine Abfindung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Art. 22 Unterhalt der privaten Anlagen

¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt ihren Eigentümerinnen und Eigentümern. Diese müssen alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle, usw.).

² Die Inhaberinnen und Inhaber von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

³ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Personen sind, im Verhältnis zu den Interessen der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Eigentümerinnen und Eigentümer dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁵ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern genutzt werden, sind im Verhältnis zu den Interessen der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer aufzuteilen.

5. KAPITEL: Finanzierung und Gebühren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Grundsatz

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. ² GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Art. 24 Finanzierung

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern übertragen werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast);
- b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Betriebsgebühr);
- c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.

⁴ Die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz ¹ vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Art. 25 Kostendeckung und Kostenermittlung

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten, als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 26 Werterhaltung der Anlagen

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b) 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

Art. 27 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MWST nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die MWST auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 28 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück in der Bauzone

¹ Die Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgendem Kriterium, welche beide zu berücksichtigen sind:

- a) Höchstens CHF 15.00 pro m² Parzellenfläche x indexierte Fläche für die entsprechende Bauzone gemäss Anhang dieses Reglements;
- b) Höchstens CHF 200.00 pro Einwohnergleichwert gemäss Anhang dieses Reglements.

² Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die nicht dem Wohnzweck dienen (Industrie, Gewerbe, Handel usw.), berechnet sich der Einwohnergleichwert gemäss oben genanntem Anhang.

³ Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die teilweise überbaut sind, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr für die Gebäude, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, aufgrund einer theoretischen Fläche berechnen, die nicht mehr als 1'000 m² betragen kann.

Art. 29 Einmalige Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, rechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:

- a) Höchstens CHF 15.00 pro m² Parzellenfläche, die 1'000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer indexierten Fläche gemäss Anhang dieses Reglements;
- b) Höchstens CHF 200.00.00 pro Einwohnergleichwert gemäss Anhang dieses Reglements.

Art. 30 Einmalige Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Grundstücke

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach den Kriterien in Art. 29.

Art. 31 Vorzugslast

Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Sie beträgt max. CHF 2.00 pro m² Parzellenfläche x indexierte Fläche für die entsprechende Bauzone gemäss Anhang dieses Reglements. Der erhobene Betrag darf höchstens 70% der Anschlussgebühr betragen.

Art. 32 Abzüge von der Anschlussgebühr

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag der tatsächlich eingemommenen Vorzugslast abgezogen.

Art. 33 Fälligkeit Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag für die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

² Die in Art. 28 bis 30 vorgesehenen Gebühren sind fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

Art. 34 Schuldner

¹ Schuldner der Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

² Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt, ab dem der Anschluss möglich ist.

Art. 35 Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Art. 36 Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a) die Grundgebühr;
- b) die Betriebsgebühr;
- c) die Sondergebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Art. 37 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr dient zur Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Schuldentilgung, Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie berechnet sich gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:

- a) Höchstens CHF 0.30 pro m² Parzellenfläche x indexierte Fläche für die entsprechende Bauzone gemäss Anhang dieses Reglements;
- b) Höchstens CHF 80.00 pro Einwohnergleichwert gemäss Anhang dieses Reglements.

² Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

Art. 38 Grundgebühr für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone

Für die Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, rechnet sich die Gebühr gemäss nachfolgenden Kriterien, die beide zu berücksichtigen sind:

- a) Höchstens CHF 0.30 pro m² Parzellenfläche, die 1'000 m² nicht übersteigen kann, multipliziert mit einer indexierten Fläche gemäss Anhang dieses Reglements;
- b) Höchstens CHF 80.00 pro Einwohnergleichwert gemäss Anhang dieses Reglements.

Art. 39 Betriebsgebühr

¹ Die Betriebsgebühr beträgt höchstens CHF 03.00 gemäss Tarifblatt pro m³ verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler.

Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mit Tierhaltung und Wohnteil ohne eigenem Wasserzähler wird ein pauschaler Wasserverbrauch pro Person in m³ gemäss Tarifblatt gerechnet.

² Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein pauschaler Wasserverbrauch gemäss Tarifblatt (gleichwertige Situation wie Absatz ¹) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren verwendet. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Bei Streitfällen kann er eine Mengenummessung zulasten des Benutzers anordnen.

³ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Art. 40 Sondergebühr

¹ Anstelle der in Artikel 39 vorgesehenen allgemeinen Betriebsgebühr kann der Gemeinderat für die Einleitung von industriell oder gewerblich in grosser Menge verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erheben.

² Die Höhe der Sondergebühr wird auf der Grundlage des Verschmutzungsgrads des Schmutzabwassers und der tatsächlich abgegebenen Schmutzabwassermenge festgelegt. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für häusliches Schmutzabwasser normalerweise angenommenen Mittelwert. Die Schmutzfracht (biochemische Fracht) wird dabei mit 2/3 gewichtet, die Schmutzabwassermenge (hydraulische Fracht) mit 1/3. In Streitfällen kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

³ Bei temporärem Wasserbezug wird die Betriebsgebühr per m³ von maximal CHF 3.00 erhoben. Ein Pauschalbezug ohne Zähler ist auf vorgängiges Gesuch hin möglich. Die Gebühr beträgt pro Tag CHF 50.00.

Art. 41 Kompetenzübertragung

Für die Gebühren, bei denen dieses Kapitel eine Obergrenze vorsieht, legt der Gemeinderat die genaue Höhe der Gebühr in einem Tarifblatt fest.

6. KAPITEL: Verwaltungsgebühren

Art. 42 Gebühren - Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie eine Kontrolle der Anschlüsse vor Ort umfassen, eine Gebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00.

² Innerhalb der in Absatz ¹ vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

Art. 43 Zusätzliche Kontrollen

¹ Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne zusätzliche Kontrollen oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens CHF 200.00 verlangen.

² Das Gleiche gilt für Kosten, die durch nachträgliche Kontrollen der Anlagen entstehen.

7. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 44 Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen verzinst.

Art. 45 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 strafbar, je nach Schwere des Falls.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 46 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. ² GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

8. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Gemeinde Fräschels betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern vom 20.12.1989 wird aufgehoben.

Art. 48 Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Fräschels angenommen am 10.12.2018

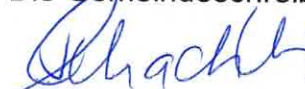
Der Gemeindeammann:



Peter Hauser



Die Gemeindegemeinschafterin:



Christine Tschachtli

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am - 5 MARS 2019



Staatsrat, Direktor

Anhang



Anhang 1: Gewichtungstabelle indexierte Flächen

Zonen		GFZ ¹	ÜZ ²
KZ	Kernzone	1.60	
WZ	Wohnzone	0.80	
AZ I	Arbeitszone I	1.60	
AZ II	Arbeitszone II	--	0.65
ZA I	Zone von allgemeinem Interesse	--	0.40
PDL	Perimeter diversifizierte Landwirtschaft	--	0.65
LZ	Landwirtschaftszone	--	0.65

¹ Geschossflächenziffer gemäss neuem Gemeindebaureglement (Anhang 1, Zusammenfassung der Zonenvorschriften (Art. 20 – 26).

² Wo keine Geschossflächenziffern definiert sind, gelten die Überbauungsziffern gemäss neuem Gemeindebaureglement (Anhang 1, Zusammenfassung der Zonenvorschriften (Art. 20 – 26).

Für die Zonen PDL und LZ sind im neuen Gemeindebaureglement keine expliziten Überbauungsziffern definiert. Als Bemessungsgrundlage werden die gleichen Werte wie für die AZ II (Arbeitszone II) festgelegt.



Anhang 2: Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW)

Grundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte bilden die Standardwerte gemäss Merkblatt Nr. 4.2.024 des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons Freiburg vom Februar 2017.

Art der Nutzung	EGW Anschlussgebühr	EGW Betriebsgebühr
Pro 60m ² Parzellenfläche x indexierte Fläche gemäss Anhang 1 dieses Reglements	1.00	-
Pro Bewohner ¹ (Wohn- und Geschäftsliegenschaft)	--	1.00
Pro Mitarbeiter ² (Verwaltungs- oder Gewerbegebäude)	--	0.33
Pro Mitarbeiter ² Landwirtschaftsbetrieb	--	0.33

¹ Als Bewohner gelten alle Personen, welche per Stichtagdatum der Rechnungsstellung als zivilrechtlich gemeldete Person in Fräschels gemeldet sind.

² Die Anzahl der Mitarbeitenden im Betrieb wird per Stichdatum der Rechnungsstellung mittels Selbstdeklaration erfragt. Bewohner, welche ebenfalls im Betrieb mitarbeiten, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Anhang



Durch die Gemeindeversammlung von Fräschels angenommen am 10.12.2018

Der Gemeindeammann:

A blue ink signature of Peter Hauser.

Peter Hauser



Die Gemeindegemeinderin:

A blue ink signature of Christine Tschachtli.

Christine Tschachtli

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am - 5 MARS 2019

A blue ink signature of the State Council Director.

Staatsrat, Direktor



Der Gemeinderat

gestützt auf das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser

beschliesst:

Die im Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Art. 28

- a) CHF 11.00 pro m² indexierte Fläche
- b) CHF 150.00 pro Einwohnergleichwert

Art. 29

- a) CHF 11.00 pro m² indexierte Fläche
- b) CHF 150.00 pro Einwohnergleichwert

Art. 31

CHF 02.00 pro m² indexierte Fläche

Art. 37

- a) CHF 0.15 pro m² indexierte Fläche
- b) CHF 60.00 pro Einwohnergleichwert

Art. 38

- a) CHF 0.15 pro m² indexierte Fläche
- b) CHF 60.00 pro Einwohnergleichwert



Art. 39

- a) CHF 2.75 pro m³ verbrauchte Wassermenge
- b) Jahresgebühren pro anschlusspflichtigen landwirtschaftlichem Haushalt mit Viehhaltung:
 - 60 m³ pro zivilrechtlich gemeldete Person in Fräschels
 - CHF 2.75 pro m³ verbrauchte Wassermenge

Durch den Gemeinderat von Fräschels genehmigt am 01.11.2022

Der Gemeindeammann:

A blue ink signature of Peter Hauser.

Peter Hauser

Die Gemeindeschreiberin:

A blue ink signature of Christine Tschachtli.

Christine Tschachtli

